VEREIN DER ZUCKERINDUSTRIE

Berlin, 27. Oktober 2026
RH/Ga

S T E L L U N G N A H M E

zum Kabinettsbeschluss zur Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten vom 7. Oktober 2026

Zum o.g. Kabinettsbeschluss zur Änderung der **TA Luft** sowie zum Erlass einer Siebzehnten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – **BTA Luft HG 7** – möchten wir die folgenden Anmerkungen machen (Artikel 1 und 8 des Beschlusses):

1. Forderung

Der Satz 4 der neuen Nummer 5.1.1*) bedarf der **Streichung**, weil er für die NaGeMi-Anlagen bzw. die Anlagen des FDM-BREFs (Food, Drink, Milk) angesichts des laufenden Bürokratieabbaus, der intendierten 1:1-Umsetzung der maßgeblichen Regelungen sowie technologisch zu einer unangemessenen Verschärfung der Messanforderungen führt:

a) Der beinahe gleichlautende **Satz 4 der bisherigen Nummer 5.1.1 sieht rechtlich so weitgehende Anforderungen an die Messpflichten nicht vor**. Der bisherige Verweis auf kontinuierliche Messungen unter den Voraussetzungen der Nummer 5.3.3.2 hatte bei präziser Interpretation der Rechtslage z.B. für die Anlagen der Zuckerindustrie der Nummer 5.4.7.24 keine Relevanz, weil die NaGeMi-VwV in Satz 4 der bisherigen Nummer 5.1.1 nicht ausdrücklich als Bezugnahme genannt wurde. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, weil die NaGeMi-VwV ausweislich ihres Satzes 2 des Abschnitts B die TA Luft ergänzt, deren Anforderungen nach Nummer 5.4 gleichgestellt ist und damit Eigenständigkeit neben der TA Luft beansprucht. Anderenfalls wäre die NaGeMi-VwV bei ihrem Erlass 2023 von vornherein als Revision der TA Luft in Nr. 5.4 aufgegangen.

Da aber eine explizite Erwähnung der NaGeMi-VwV im Satz 4 der bisherigen Nummer 5.1.1 fehlt, d.h. die NaGeMi nicht analog wie die BTAs in der geplanten Neuregelung des Satzes 4 genannt ist, bezog sich bisher die Ausweitung auf Konti-Messung durch die Nummer 5.3.2.2 nicht auf NaGeMi-Anlagen, jedenfalls nicht auf die Anlagen der Zuckerindustrie (5.4.7.24) in Abschnitt C der NaGeMi-VwV.

b) Dieses Ergebnis ist auch völlig schlüssig in Bezug auf die damalige 1:1-Umsetzung des FDM-BREF, dem die NaGeMi-VwV dient. Die **Schlussfolgerungen des FDM-BREFs aus dem Jahr 2019 enthalten keine Vorgaben zu Konti-Messungen** für die Anlagen zur Herstellung von Zucker.

---

*) Im Referentenentwurf von 7.3.2025 nicht als Regelung, sondern nur als „Hinweis“ kursiv in Klammern gedruckt enthalten.

Friedrichstraße 70 - 10117 Berlin - Tel: +49 (0) 30 20 61 895-0
E-Mail: ricke-herbig@zuckerverbaende.de - Internet: www.zuckerverbaende.de

c) Die Diskussion um diese Frage wurde in den TWG-Meetings in der Entstehungszeit des FDM-BREFS 2014 – 2018 in Sevilla ausdrücklich diskutiert und bewusst verworfen, weil aufgrund der durch die angeschlossenen Trocknungsprozesse hohen Feuchte des Abgases von Zuckerfabriken Konti-Messungen **technologisch nicht möglich** sind und damit rechtlich ungeeignet und unangemessen wären.

2. Lösung

Aus den vorgenannten Gründen bedarf der Satz 4 der neuen Nummer 5.1.1 der **Streichung**.

Alternativ käme die folgende **Textergänzung** in Betracht, um die aktuelle europäische und die bisherige nationale Rechtslage 1:1 in die Revision zu überführen, damit für Anlagen zur Herstellung von Zucker auch weiterhin Konti-Messungen gemäß Nummer 5.3.3.2 nicht fruchtlos mit den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden diskutiert werden müssen:

> Soweit in den in Nummer 1 genannten Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten Anforderungen an die Häufigkeit von Einzelmessungen enthalten sind, bleiben die Anforderungen an eine kontinuierliche Überwachung nach Nummer 5.3.3.2 **für die nicht von diesen Anforderungen an Einzelmessungen erfassten Stoffe** unberührt.

Eine weitere Umsetzungsalternative wäre die folgende Ergänzung in Nummer 5.4.7.2l der BTA Luft HG 7 (Artikel 8 des Kabinettsbeschlusses):

> **5.4.7.2l Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker**
>
> Es gelten die Anforderungen der Nummer 5.4.7.22. Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:
>
> MESSUNG UND ÜBERWACHUNG
>
> **Satz 4 der Nummer 5.1.1 in Verbindung mit Nummer 5.3.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft gilt mit der Maßgabe, dass die Anforderungen an eine kontinuierliche Überwachung nach Nummer 5.3.3.2 keine Anwendung auf Anlagen zur Trocknung von Rübenschnitzeln finden.**
>
> Die Nummer 5.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft gilt mit folgenden Maßgaben, (...)

= = =